



SATZUNG DES ORTSVEREINS BAD SCHWARTAU DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI DEUTSCHLANDS (SPD)

§1

Name, Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Ortsverein führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Bad Schwartau.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Schwartau und umfasst deren Gebiet.

§2

Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins (s. §6), sofern die/der Antragsteller/in im Gebiet der Stadt Bad Schwartau wohnt.
- (2) Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb von vier Wochen entscheiden; Danach entscheidet der Kreisvorstand auf seiner nächsten Sitzung.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die/der Bewerber/in beim Kreisvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Landesvorstandes ist endgültig.
- (4) Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie entgültig.

- (5) Einspruchsrecht hat jedes Ortsvereinsmitglied über den Vorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstandes zulässig.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
- (7) Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und den Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der SPD zu unterstützen.
- (8) Die zu entrichteten Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.

§4

Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der geschäftsführende Vorstand.

§5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliedsversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Vorstandes, der Revisorinnen/Revisoren und der Delegierten zum Kreisparteitag sowie Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlüssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll in der Regel halbjährlich, jedoch mindestens einmal im Jahr, einberufen werden.
- (3) Sie wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Zuständig ist die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Der Vorstand, die Revisorinnen/Revisoren und die Delegierten zum Kreisparteitag und Kreisparteiausschuss werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig

werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.

- (6) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

§6

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsverein.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Kassierer/in,
 - der/dem Schriftführer/in,
 - der/dem Organisationsleiter/in,
 - sechs Beisitzerinnen und Beisitzern,
 - den folgenden für Bad Schwartau zuständigen Amts-, Mandats- oder Funktionsträgerinnen/-trägern der SPD, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen:
 - den Mitgliedern des Kreis-, Land- oder Bundestages,
 - der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der/dem Bürgermeister/in der Stadt Bad Schwartau,
 - der/die Vorsitzende der SPD-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung
 - sowie die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
- (3) Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
- (4) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben. Die Sitzungen des Ortsvereins sind für alle Mitglieder offen.

§7

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes sowie die laufenden und besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte führt der geschäftsführende Vorstand durch.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Kassierer/in,
 - der/dem Schriftführer/in,
 - der/dem Organisationsleiter/in
- (3) An Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes müssen mindestens drei seiner Mitglieder beteiligt sein; Seine Entscheidungen müssen einstimmig getroffen werden.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der SPD-Fraktion der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau teil.

§8

Wahlen

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt
 - die/der Vorsitzende,
 - die/der stellvertretende Vorsitzende,
 - die/der Kassierer/in,
 - die/der Schriftführer/in,
 - die/der Organisationsleiter/in,
 - die Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (2) Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der SPD. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestbeteiligung von Frauen und Männern an Funktionen und Mandaten sowie auch die persönlichen Anforderungen für Kandidatinnen/Kandidaten zu beachten, die sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweils gültigen Fassung ergeben.

§9

Revision, Geschäftsjahr

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Revisorinnen oder Revisoren gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter/innen der Partei sein.
- (2) Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.
- (3) Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung einzuberufen ist.

§11

Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

- (1) Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzbestimmungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Mitgliederentscheide richten sich nach § 39 OrgStat der SPD und den dazu ergangenen

§11

Schlussbestimmungen

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts, der Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein und der Satzung des Kreisverbandes Ostholstein der SPD in der jeweils gültigen Fassung.

§13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19. Mai 2005 in Kraft.

Geändert mit Beschluss vom 28. April 2019.